

**Antrag auf Einbau eines privaten Sonderwasserzählers
gemäß § 24 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchst i.Odw**

Eigentümer

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Wohnort: _____

Angaben zum Anwesen

Lagebezeichnung: _____

Kassenzeichen: _____

Es wird an Eides Statt erklärt, dass über diesen Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Ortsentwässerungsanlage nicht zugeführt werden. Die Frischwassermengen werden ausschließlich für folgende Zwecke verwendet:

- Gartenbewässerung
- Viehtränkung
- Sonstiges, . _____ (bitte angeben)

Es ist bekannt,

- dass Sonderwasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes geeicht oder beglaubigt sein müssen. Nach Ablauf der Eichfrist (z.Zt. sechs Jahre) muss der Austausch unaufgefordert erfolgen, da der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren ansonsten entfällt.
- dass alle Aufwendungen (Anschaffung, Einbau, Austausch etc.) auf eigene Kosten erfolgen. Sämtliche Aufwendungen die durch die Mitarbeiter der Gemeindewerke oder deren Beauftragte erfolgen (z.B. das Verplomben 20,00 € pro Zähler) sind kostenpflichtig und werden vom Gemeindebauamt in Rechnung gestellt.
- dass je Sonderwasserzähler eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 5,00 € erhoben wird.
- dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben Poolwasser als gebührenpflichtiges Abwasser gilt und über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden muss.

Der heimische Pool darf deshalb nicht über den Gartenwasserzähler befüllt werden.

Grund hierfür ist, dass das Poolwasser nicht regelmäßig getauscht wird, es muss, um klar und keimfrei zu bleiben, chemisch behandelt werden. Chlor, Aktivchlor, Mittel zur Steuerung des pH-Werts, Flockungsmittel und Biozide gegen Algenwachstum – die unterschiedlichsten Stoffe werden eingesetzt. Alle diese Mittel dürfen aber weder in Grund- noch in Oberflächenwasser gelangen. Chemisch behandeltes Poolwasser darf deshalb nicht im eigenen Garten versickern, es gilt daher als Abwasser.

_____, den _____

Unterschrift der/des Eigentümers